

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. Juli 1902.)

Die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgegesetz vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte“ ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts“.

Artikel 2.

Sinter § 8 des Grundbuchausführungsgegesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 8a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

- a. die Befassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnißmäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder